



Gemeinde Mellingen



Gemeinde Wohlenschwil

**Entwurf, letztbereinigt am
29.09.2005
zuhanden GV**

Satzungen

Gemeindeverband

Schule Mellingen-Wohlenschwil

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Name, Sitz	4
§ 4 Schulstandorte	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
II. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
§ 6 Öffentliche Auflage	5
§ 7 Auskunftspflicht	5
§ 8 Antragsrecht	5
§ 9 Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
III. Organisation	
§ 10 Organe	5
A) Vorstand	
§ 11 Zusammensetzung, Konstituierung	6
§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
§ 13 Aufgaben	6, 7
B) Schulpflege	
§ 14 Zusammensetzung, Konstituierung	7
§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
§ 16 Aufgaben	8
C) Kontrollstelle	
§ 17 Zusammensetzung, Wahl, Aufgabe	8
IV. Grundsatz über Führung der Abteilungen	
§ 18 Aufgaben	8, 9

V.	Schulanlagen	
§ 19	Eigentum, Investitionen, Betrieb, Hauswarte	9
§ 20	Planung, Bau, Unterhalt	9
VI.	Finanzen	
§ 21	Investitions- und Unterhaltskosten	9
§ 22	Betriebskosten	10
§ 23	Verrechnung; Kostenverteiler, Überschüsse und Defizite	10
§ 24	Rechnungsführung	10
VII.	Schlussbestimmungen	
§ 25	Haftung	11
§ 26	Rechtsmittel	11
§ 27	Satzungsänderungen	11
§ 28	Austritt, Verbandsauflösung	11
§ 29	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitung

- 1) Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes schliessen sich die Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil zu einem Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §74 ff Gemeindegesetz zusammen.
- 2) In diesen Satzungen werden Grundsätze geregelt. Soweit erforderlich, werden Details zum Betrieb und zur Organisation in Reglementen festgelegt.
- 3) Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

- 1) Um die Ressourcen (Organisation, Personal, Schulräume) optimal zu nutzen und weiterhin eine qualitativ hochstehende Schule anzubieten, vereinen die Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil ihre Volksschule bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen sowie Kindergarten und Musikschule.
- 2) Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden. Über die Übernahme entscheiden Vorstand und Schulpflege gemeinsam.

§ 3 Name, Sitz

- 1) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schule Mellingen-Wohlenschwil“.
- 2) Sitz des Verbandes ist Mellingen.

§ 4 Schulstandorte

Schulstandorte sind Mellingen und Wohlenschwil.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten zu erfüllen.
- 2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dass ihre Schüler die Schule Mellingen-Wohlenschwil besuchen.
- 3) Unter Beachtung der Zuständigkeit gemäss § 9a können weitere Gemeinden dem Verband beitreten.
- 4) Der Verband kann mit weiteren Gemeinden Schulverträge abschliessen.
- 5) Der Verband ist berechtigt auch Schüler anderer Gemeinden aufzunehmen.

II. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 6 Öffentliche Auflage

Voranschlag und Rechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 7 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten. Anfragen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Anfragen betreffend schulischen Belange ist die Schulpflege zuständig.

§ 8 Antragsrecht

50 Stimmberechtigte der im Verbandsgebiet wohnhaften Stimmberechtigten können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste des Vorstandes bzw. der Schulpflege gesetzt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Entscheid wird den Antragstellenden schriftlich eröffnet.

§ 9 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband
- b) Satzungsänderungen gemäss § 27
- c) Auflösung des Verbandes

III. Organisation

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) Vorstand
- b) Schulpflege
- c) Kontrollstelle

A) Vorstand

§ 11 Zusammensetzung, Konstituierung

- 1) Der Vorstand ist oberstes Organ des Verbandes und umfasst die Mitglieder der Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden.
- 2) Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Schule angehören.
- 4) Das Präsidium wird von einem Mitglied aus Mellingen ausgeübt und das Vizepräsidium von einem Mitglied aus Wohlschwil. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5) Der Vorstand setzt einen Ausschuss als direktes Bindeglied zur Schulpflege ein. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten des Vorstandes sowie aus je einem Vorstandsmitglied aus den beiden Verbandsgemeinden zusammen. Die Aufgaben und Pflichten des Ausschusses werden in einem Reglement geregelt.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1) Ordentliche Sitzungen finden in der Regel jährlich zweimal statt.
- 2) Die Einberufung von Sitzungen obliegt dem Präsidenten und zwar so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei oder mehr Mitglieder des Vorstandes oder der Schulpflege verlangen.
- 3) Beigezogene Vertreter der Schulpflege und der Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder einer jeden Verbandsgemeinde anwesend ist.
- 5) Die 5 Mitglieder von Mellingen haben je ein Stimmgewicht von 1,2/10 oder insgesamt von 6/10 und die 5 Mitglieder von Wohlschwil ein solches von je 0,8/10 oder insgesamt von 4/10.
- 6) Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verband entschädigt. Die Ansätze richten sich nach der Sitzgemeinde.

§ 13 Aufgaben

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben zu

- a) Bestimmung des Verbandssekretariates, Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle des Verbandes und deren Entschädigung.
- b) Genehmigung des Verbandsbudgets und der Gemeindebeiträge.
- c) Genehmigung der Verbandsrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes.
- d) Zuständigkeit für Schulraumplanung.

- e) Regelung Zeichnungsberechtigung des Verbandes.
- f) Festsetzung der Entschädigung der Schulpflege und der Mitglieder der Kontrollstelle.
- g) Entscheid über die Budgetform im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Globalbudget).
- h) Festsetzung einer jährlichen Kompetenzsumme der Schulpflege für einmalige Ausgaben.
- i) Festlegung von Löhnen für dasjenige Personal des Verbandes, welches nicht durch den Kanton besoldet wird.
- j) Erlass von Reglementen mit Ausführungsbestimmungen zu diesen Satzungen.
- k) Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden.
- l) Abschluss von Verträgen mit Dritten.
- m) Abschluss von Schulverträgen mit anderen Gemeinden.
- n) Festsetzung der Schulgelder.

B) Schulpflege

§ 14 Zusammensetzung, Konstituierung

- 1) Die Stimmberechtigten der Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil wählen auf die ordentliche Amtsdauer der Gemeindebehörden eine gemeinsame Schulpflege mit fünf Mitgliedern.
- 2) Für die Wahl der Schulpflege bildet jede Gemeinde einen Wahlkreis. Mellingen wählt drei und Wohlenschwil zwei Mitglieder.
- 3) Mitglieder der Schulpflege können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Schule angehören.
- 4) Die Schulpflege konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1) Die Schulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 2 Mitglieder verlangen.
- 2) An den Sitzungen nehmen eine Vertretung der Schulleitung und bei Bedarf Kommissionen mit beratender Stimme teil.
- 3) Die Schulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.
- 4) Die Beschlüsse kommen durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Schulpflege zustande.
- 5) Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Schulpflege wird ein Protokoll geführt.

§ 16 Aufgaben

Der Schulpflege obliegen die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist weiter zuständig für:

- a) Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind.
- b) Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung.
- c) Regelung der Aufgaben und die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Kompetenzen von Schulpflege, Schulleitung und Lehrpersonen.
- d) Zuweisung der Abteilungen und der Schüler auf die Verbandsgemeinden.
- e) Errichtung neuer Abteilungen, vorbehalten der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden.
- f) Zuständigkeitsregelung für Visum und Kontrolle der Rechnungen.
- g) Schulraum-Bedarfsplanung.
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen.
- i) Information der Öffentlichkeit.
- j) Erlass eines Reglementes mit Ausführungsbestimmungen zum Schulbetrieb.
- k) Erstellung des Budgets und Antragsstellung zuhanden des Vorstandes.
- l) Verfügung und Controlling über die im Budget eingeräumten Mittel.
- m) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

C) Kontrollstelle

§ 17 Zusammensetzung, Wahl, Aufgabe

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkommissionen einer jeden Verbandsgemeinde. Der Vorstand kann eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft zuziehen.
- 2) Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- 3) Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

IV. Grundsatz über Führung der Abteilungen

§ 18 Aufgaben

- 1) Die Kindergartenschüler sowie die Schüler der Unter- und Mittelstufe gehen in ihrer Wohngemeinde zur Schule. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Die Zuteilung der Abteilungen auf die Verbandsgemeinden hat ausgewogen zu erfolgen.

V. Schulanlagen

§ 19 Eigentum, Investitionen, Betrieb, Hauswarte

- 1) Die Schulanlagen verbleiben im Eigentum der Standortgemeinde.
- 2) Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Schulanlagen der gemeinsamen Schule zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse, stehen die Schulanlagen der Standortgemeinde für die Nutzung zur Verfügung.
- 3) Investitionen in neue und der Unterhalt der bestehenden Schulanlagen sind Sache der jeweiligen Standortgemeinde. Der Vorstand legt fest, welche Ausgaben unter diesen Begriff fallen.
- 4) Die Standortgemeinden sind für den betrieblichen (Hauswartung, Heizung, Energie usw.) und den baulichen Unterhalt sowie für die Anschaffung der Schulmöbel (Grundausstattung bzw. Totalerneuerung) zuständig.
- 5) Die Hauswarte werden von den einzelnen Gemeinden angestellt. In schulbetrieblichen Fragen steht der Schulleitung ein Weisungsrecht gegenüber den Hauswarten zu.

§ 20 Planung, Bau, Unterhalt

- 1) Die Schulraumplanung ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand stellt den Standortgemeinden Antrag für den notwendigen Ausbau der Schulanlagen und für Raumanprüche.
- 2) Die Projektierung, Erstellung und der Unterhalt der Schulanlagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften durch die jeweilige Standortgemeinde.

VI. Finanzen

§ 21 Investitions- und Unterhaltskosten

- 1) Die Anlage- und Anlagebetriebskosten der vom Verband benützten Schulanlagen werden - mit Ausnahme für die Anlagen der Kindergärten - von den Standortgemeinden nach der Schulgeldverordnung des Kantons pro Schüler berechnet und dem Verband für sämtliche Schüler (inkl. Schüler der Standortgemeinden und der auswärtigen Schüler, exkl. Kindergarten) in Rechnung gestellt.
- 2) Falls Kindergartenabteilungen integriert in den Schulanlagen geführt werden, sind die Anlage- und Anlagetriebskosten gemäss den Ansätzen der Schulgeldverordnung, analog der Primarschulen, bei der Schulgeldberechnung verhältnismässig in Abzug zu bringen.
- 3) Für die Aufnahme und Verrechnung von Aufwendungen über die Investitions- oder Betriebsrechnung gilt § 7 der Finanzverordnung.

§ 22 Betriebskosten

Als Betriebskosten gelten sämtliche Schulaufwendungen, welche nicht gemäss § 7 Finanzverordnung unter den Investitionsbegriff fallen.

§ 23 Verrechnung durch Verband; Kostenverteiler, Überschüsse und Defizite

- 1) Der Verband verrechnet seine Betriebskosten für sämtliche Schüler (inkl. auswärtige Schüler und inkl. Kindergarten) nach der Schulgeldverordnung des Kantons Aargau an die Wohngemeinden.
- 2) Über die Gewährung eines Abzuges für die Standortgunst entscheidet der Vorstand.
- 3) Für den Kindergarten verrechnet der Verband die Betriebskosten (exkl. Investitions- und Unterhaltskosten) gemäss den Ansätzen der Schulgeldverordnung, analog der Primarschulen, den Wohngemeinden.
- 4) Die Betriebskosten der Musikschule werden pro Musikschüler den Eltern und den Wohngemeinden gemäss den Ansätzen des separaten Musikschulreglements in Rechnung gestellt.
- 5) Jährliche Defizite bzw. Überschüsse in der Verbandsrechnung sind durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtschülerzahl (inkl. auswärtige Schüler und inkl. Kindergarten), Stand Schülerzahl des dem Rechnungsabschluss vorangehenden Schuljahres, zu finanzieren bzw. werden diesen gutgeschrieben.

§ 24 Rechnungsführung

- 1) Es gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 2) Es wird eine gemeinsame Verbandsrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten der Verbandsrechnung.
- 4) Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird zwischen der rechnungsführenden Stelle und dem Vorstand vereinbart.
- 5) Die Schulgelder werden jährlich aufgrund des Verbands-Voranschlages berechnet und den Wohngemeinden zuhanden deren Budgetierung rechtzeitig eröffnet.
- 6) Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen an die Verwaltungs- und Betriebskosten zu verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Rechnungsabschluss.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

- 1) Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2) Nach Aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis der Gesamtschülerzahl(inkl. auswärtige Schüler und inkl. Kindergarten).

§ 26 Rechtsmittel

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband und den Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandssatzungen soll vermittelnd ein Schiedsgericht angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 2) Im Übrigen gelten für das Beschwerderecht die Bestimmungen von Schulgesetz, Gemeindegesetz und VRPG.

§ 27 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen rein formeller Natur können vom Vorstand beschlossen werden. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden.
- 2) Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 28 Austritt, Verbandsauflösung

- 1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge.
- 2) Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird proportional zur Schülerzahl (inkl. auswärtige Schüler und inkl. Kindergarten) an die Verbandsgemeinden zurückerstattet. Massgebend ist das dem Auflösungsjahr vorausgehende Schuljahr.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung bisheriges Recht

- 1) Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung einer jeden Verbandsgemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.
- 2) Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den Gemeindeverband „Schule Mellingen-Wohlenschwil“ erfolgt per 1. August 2006. Die Rechnungsführung des Verbandes beginnt mit dem Kalenderjahr 2007. In der Zeit vom 1.8.2006 bis 31.12.2006 wird die Schule noch über die von den Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil bewilligten Budgets finanziert.
- 3) Der bisherige interkommunale Kreisschulvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Mellingen und Wohlenschwil aus dem Jahre 1981 ist hiermit aufgehoben.

Rechtskräftig genehmigt durch die Gemeindeversammlung in

Mellingen, den

Wohlenschwil, den

GEMEINDERAT MELLINGEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Paul Zürcher

Ernst Pelloli

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Erika Schibli

Markus Jost

**Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das
Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau**